

Merkblatt zum Förderprogramm „Abbiegeassistenzsysteme -AAS“ der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe)

Stand: Dezember 2020



Wer ist antrags- bzw. zuwendungsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Halter, Leasingnehmer und Mieter von in der Bundesrepublik Deutschland im Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen LKW, **die im Land Berlin** für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher oder gemeinnütziger Tätigkeit **betrieben werden**. Antragsteller müssen eine Betriebsstätte im Land Berlin haben sowie die zu fördernden LKW im Land Berlin betreiben.

WICHTIG: Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Was wird gefördert? Was sind förderfähige Maßnahmen?

Gefördert werden System- und Einbaukosten von AAS, bestehend aus einem Kamera-Monitor-System, gekoppelt mit einem Warnsignal, die über eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrtbundesamtes verfügen, für Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5t. AAS, die lediglich mit einem Warnton oder -signal ausgestattet sind, sind nicht förderfähig

Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendung beträgt höchstens 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jedoch 1.500€ je Einzelmaßnahme bzw. je Fahrzeug. Für jeden Antragsteller sind grundsätzlich max. 20 Einzelmaßnahmen förderfähig. Sind die Antragsteller Eigentümer des AAS, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben die im Bewilligungszeitraum anfallenden System- und Einbaukosten. Sind die Antragsteller Leasingnehmer oder Mieter des förderfähigen AAS, erfolgt die Förderung des AAS in Höhe von 80%, max. jedoch 1.500€, der Einbaukosten und Leasingraten/Miete für max. zwei Leasing-/Mietjahre.

Wie ist das Verfahren?

Die Antragsfrist beginnt am **10.12.2020** und endet am **30.09.2021**.

Vor Bewilligung darf **nicht** mit der zu fördernden Maßnahme begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftrag, Rechnung) zu werten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Einbau des AAS und muss innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft der Bewilligung beantragt werden.

Die Zweckbindungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme des eingebauten AAS. Wird die Mindestnutzungsdauer von 24 Monaten unterschritten, ist dies **unverzüglich anzuzeigen**. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung **grundsätzlich vollständig zu erstatten und zu verzinsen**.

Welche INFORMATIONEN / UNTERLAGEN benötigen wir von Ihnen?

Für die **Antragstellung** ist ein unterschriebener Auftrag, vollständige Unternehmensdaten, inkl. aller geforderten Unterlagen zwingend notwendig.

Für die Erstellung eines **Verwendungsnachweises (VN)** sind ein Nachweis über den Erwerb, über Leasing oder Miete (Rechnung oder Vertrag) sowie die Abnahme des Einbaus eines förderfähigen AAS notwendig.

Für einen **VN 2 nach Ablauf der Zweckbindungsfrist** (2Jahre) sind Unterlagen zum Nachweis, dass das AAS 2 Jahre lang im LKW eingebaut war und zweckentsprechend verwendet wurde notwendig.